

Kriegsgebühren

602, 603, 604 Verpflegung.
Regelmäßige Gebühren, Löhnung, Kriegsverpflegung,
Ausrüstung der Truppen für Verpflegszwecke.

Kriegsgebühren.

602/1 Regelmäßige Gebühren.

Adjutum. § 36 K-4 (100 K monatlich).

Anspruchsberechtigt sind die im Mobfalle aus dem nicht-aktiven Verhältnisse einrückenden Fähnriche schon für den Monat, in dem sie die Reise in den Ort ihrer Dienstbestimmung erwiesenermaßen angetreten haben.

602/2 Löhnung. § 23, K-4, II.

Ausmaß und Auszahlung wie im Frieden siehe 542.

Die bei mobilisierten Heereskörper eingeteilten Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten, sowie überkomplette Pferdewärter haben ebenfalls auf die Löhnung Anspruch.

In Abgangsfällen ist kein Rückersatz zu leisten.

603 Kriegsverpflegung. K-4, II. T., § 29 und L-2 K 1. Heft.

Ausmaß siehe 607.

604 Ausrüstung der Truppen für Verpflegszwecke:

1 Infanterie:

Kochgeschirr à 1 Mann.

Wasserkannen, 8 Stück pro Zug, 2 pro Baonsstab, vom Manne getragen. (Der Vorrat wird ausgetragen, hierfür kommen Wassereimer.)

Wassereimer, 2 Stück pro Zug.

Feldflasche aus Aluminium, jeder Mann im Brotsacke.

Kaffeeverbereitungsrequisiten: Kaffeebrenner samt Kaffeemühle und vier Kaffeeportionenbecher, je eine Garnitur pro Unterabteilung auf dem Proviantwagen.

Schlächtereigeräte: 1 Garnitur für jedes Regiment auf dem Werkzeugwagen, für jedes Jägerbaon. und selbständiges Infanteriebaon. auf dem Proviantwagen.

Getränkefäßchen: nicht als solches vorhanden, sondern nur Kautschuk-schlauch oder Pipe! Für jede Unterabteilung auf dem Proviantwagen.

Offiziersfeldküchen: 1 für 20 Personen für den Rgtsstab, 1 für 20 Personen für je 2 Feldkompanien am Proviantwagen.

Tränkeimer für jedes Mannschaftsreitpferd und für jedes Fuhrwerk, 10 Stück für Offiziersreitpferde auf den Proviantwagen.

Haferbeutel, 2 pro Mannschaftsreitpferd am Sattel aufgepackt.

Hafer sack, 1 pro Mannschaftsreitpferd und pro Fuhrwerk. Auf den Pferden, Fuhrwerken (Tragtieren).

Futterornister, 1 pro ärarisches Pferd in den Pocktaschen des ledernen Pockornisters für die Reitpferde (Tragtiere) — auf den Fuhrwerken für die Zugpferde.

Kriegsgebühren

Verpflegung.

604

Personale:

Proviantoffizier, Proviantoffiziersgehilfe: per RgtsStab. und selbst. Inf.(Jäger)Baon, je einer,

Stabsführer (unberitten): per RgtsStab 2, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 1.

Trainführer (unberitten): per Baon. 1
(beritten): per RgtsStab 2, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 1,

Fleischhauer: per RgtsStab und Baon. im RgtsVerband 1, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 2,

Truppenbäcker per Baon. 16, darunter 2 Professionsbäcker, Köche per Komp. womöglich 10.

Kavallerie:

2

Ähnlich Infanterie, jedoch:

Anstatt Infanterie- das Kavalleriekochgeschirr à 2 Mann auf dem Sattel aufgepackt.

Eßschale für jeden Mann.

Kochgeschirre à 1 Mann in Aussicht genommen.

Keine Wasserkannen.

Emaillierte Feldflaschen mit Tragvorrichtung umgehängt.

Tränkeimer nur für je 2 Mannschaftsreitpferde.

1 Getränkefäßchen samt Kautschukschlauch und Pipe für jede Unterabteilung am Proviantwagen.

Proviantoffizier: per RgtsStab 1,

Proviantoffiziersgehilfe: bei Rgtrn, die bei KTDiv. eingeteilt sind, per RgtsStab 1; bei Rgtrn, die nicht bei den KTDiv eingeteilt sind, per DivStab 1, (RgtsStab nur 1 Provoff. ohne Gehilfen),

Stabsführer: per RgtsStab 1,

Fleischhauer: bei Rgtrn, die bei KTDiv eingeteilt sind, per RgtsStab 2, bei Rgtrn, die nicht bei KTDiv eingeteilt sind, per Rgts- u. DivStab 1.

Schlächtereigeräte: 1 Garnitur für jedes Rgmt. und jede DivKavallerie, beim Rgt. auf Werkzeugwagen, bei Div. auf Prov. Wagen.

Keine Truppenbäcker!

Artillerie:

3

Ähnlich Infanterie, jedoch:

Kochgeschirre à 5 Mann auf den Batteriemunitions- und Train-fuhrwerken.

Kriegsgebühren

Ausföhrung der Verpflegung (Verpflegsarten).
Verpflegung.

Eßschalen: jeder Mann.

Demnächst Kochgeschirre à 1 Mann.

Je eine gläserne Feldflasche.

Tränkeimer für je 5 Pferde.

Die Kaffeebereitungsrequisiten in den Kochgeschirren auf den Munitionswagen.

1 Getränkefäßchen mit Kautschukschlauch und Pipe.

Proviantoffizier, Proviantoffiziersgehilfe: per FKR., FHD., rt AD. u. sHD je 1,

Stabsführer: per FKR., FHD., rt AD. u. sHD. je 2,

Fleischhauer: per FKR., FHD. u. rt AD. je 2, per sHD je 1,

Schlächtereigeräte: 1 Garn. per FKR., FHD., rt AD. u. s. HD. auf ProvWagen.

2 Truppenbäcker per Batterie und Munitionskolonnen.

605 Ausföhrung der Verpflegung (Verpflegsarten).

Truppe beschafft grundsätzlich die Verpflegung selbst.

Fehlendes entnimmt sie den bei ihr befindlichen Vorräten oder erhält sie aus Feldverpflegsanstalten.

Dem einzelnen Gebührberechtigten soll sie stets **in natura** erfolgt werden.

1 **Fertige Kost** so oft als möglich von den Gemeinden, bzw. Quartiergebern als **Quartierverpflegung**

oder von Verköstigungsstationen (Eisenbahn, Schiffs- und Etappenstationen) portionenweise!

Kann eine Gemeinde die Quartierverpflegung nicht für den ganzen Bedarf liefern, dann ist fertige Kost wenigstens für einen Teil der Truppe oder für einzelne Mahlzeiten beizustellen.

2 **Reluierung** — d. h. vom Kriegsministerium im Mobilisierungsfalle festgesetzter Geldbetrag anstatt Verpflegung — ist nur vor Beginn der Pauschalgebühr gestattet, später nur bei Patrouillen und kleineren Abteilungen, wenn es unmöglich ist, ihnen Verpflegsartikel mitzugeben.

Im Aufmarschraum können Getränke und Tabak reluert werden.

Ferner kann die Reluierung gestattet werden jenen Gagisten, die nicht zum Stande solcher Formationen gehören, für die Verpflegspauschalgebühren festgesetzt sind, dann jenen, die isoliert verwendet werden.

Telegraphen- und Telephonabteilungen (Patrouillen) gebührt doppeltes Relutum.

Kriegsgebühren

Verpflegung.

Nach welchem Stand wird die Kriegsverpflegsgebühr berechnet?
Die Kriegsverpflegsportion für Mann und Pferd.

Nach welchem Stand wird die Kriegsverpflegsgebühr berechnet?

Vom 1. Mobilisierungstag bis zum Marschbereitschaftstag nach dem tatsächlichen Stande.

Vom Marschbereitschaftstag an: Pauschalgebühr.

Diese ist unter Zugrundelegung der Einzelgebühr mit Rücksicht auf Abgänge (Zuwächse) für die einzelnen organisatorischen Einheiten abgerundet festgesetzt.

Eine Reduktion der Pauschalgebühren erfolgt auf Befehl der Korps- (Kolonnen)kommandos nur dann, wenn eine bedeutende Standesverminderung eintritt.

Die Kriegsverpflegsportion für Mann 607 und Pferd ist in drei Größen festgesetzt:

„**Volle Portion**“ (V) ist die jederzeit anzustrebende eigentliche Kriegsverpflegsportion; sie soll grundsätzlich verabfolgt werden, wenn die Beschaffung vom Lande möglich ist.

Die volle Portion für den Mann bietet etwas mehr, als zur Erhaltung seiner Kräfte unbedingt notwendig ist.

b) Die „**Normalportion**“ (N) stellt jenen Teil der vollen Portion dar, der auch bei einer länger dauernden täglichen Verabfolgung eine hinreichende Ernährung gewährleistet.

In diesem Ausmaße wird die Verpflegung von den Armeekorpern normal mitgeführt.

c) Die „**Reserveportion**“ (R) genügt ohne Ergänzung bei täglichem Genusse nur für kurze Zeit.

Sie wird gleichfalls von den Armeekorpern mitgeführt, bzw. ihnen nachgeschoben Infolge ihres geringen Volumens und Gewichtes können mehrere solcher Portionen vom Mann und Pferd selbst fortgebracht werden.

Sind — wenn irgend möglich — ganz oder wenigstens teilweise auf die volle Portion durch die Mittel des Landes (somit an Ort und Stelle) zu ergänzen.

Verzehren einer Reserveverpflegsportion ist nur über Anordnung des Kolonnen-, Gruppen- oder Detachmentkommandos gestattet, in der Regel nur dann, wenn eine Normalportion nicht rechtzeitig oder nicht in genügender Menge erlangt werden kann.

Nur dann, wenn die Verpflegung an Ort und Stelle nicht aufgebracht werden kann und wenn weder die Fahrküchen, Proviantwagen, noch die Wagenpartien oder Staffeln zu den Truppen gelangen können, haben auch die Kommandanten der Truppenkörper das Recht, das Verzehren einer Reserveportion anzuordnen — gleichzeitig dem vorgesetzten Kommando melden!

Erhaltung der Reserveportion beim Mann und Pferd ist Pflicht aller Vorgesetzten! Eigenmächtige Verwendung muß strengstens bestraft werden.

Kriegsgebühren

608, 609, 610 Zusammensetzung der Kriegsverpflegsportionen für den Mann:
 Volle Portion, Normalportion, Reserveportion.

608 Zusammensetzung der Kriegsverpflegsportionen für den Mann.

Volle Portion. Mit Brot ca. 2 kg, mit Zwieback ca. 1 3/4 kg.
 2 Kaffeeconserven à 46 g 92 g hievon eine als

Rindfleisch	400 g	} Frühstück.	
Gemüse	140 "		
Zubereitungs- erfordernisse:	Salz	30 g	} Als Mittag- und Abendkost.
	Pfeffer (Paprika)	0.5 "	
	Fett	20 "	
	Suppengrün (getrocknet).	1 "	
	Zwiebel (Knoblauch)	5 "	
Essig	2 cl		

Brot (Zwieback) 700 (400) g }
 Wein 1/2 l } Je nach Be-
 Tabak 36 g } darf und
 Offizieren gebühren überdies 5 Stück Zigarren oder }
 25 Zigaretten. } Möglichkeit
 für den gan-
 zen Tag.

609 Normalportion. Mit Brot ca. 1 1/3 kg (genau 1380 g), mit Zwieback ca. 1 kg (genau 1120 g).

mit Brot, ohne Fleisch und Fett 960 g,
 mit Backerfordernissen u. 200 g Zwieback, ohne Fleisch u. Fett 900 g,
 mit 400 g Zwieback, ohne Fleisch und Fett 700 g);

gleichet der vollen Portion, jedoch:
 40 g Gemüse weniger (somit 100 g),
 nur die Hälfte Tabak, d. i. 18 g,

keinen { Zwiebel
 Essig
 Wein.

610 Reserveportion, ca. 3/4 kg (genau

mit 200 g Zwieback 820 g,
 mit 400 g Zwieback 1040 g,
 mit Brot 1300 g).

2 Kaffeeconserven à 46 g	92 g	} Die Ergänzung auf die volle Portion beträgt:	
Fleischkonserve 200 g (mit Büchse und Brühe	355 g)		
Zwieback	200 g		
Tabak	18 "		
Salz	30 "		
			200 g Fleisch
			140 " Gemüse
			200 " Brot
			1/2 l Wein
			18 g Tabak
			0.5 " Pfeffer (Paprika)
			20 " Suppengrün (frisch)
		5 " Zwiebel (Knoblauch)	
		2 cl Essig	
		20 g Fett	

Kriegsgebühren

Reserveportionen bei Kavallerietruppendivisionen. Zusammensetzung 611, 612,
 der Kriegsverpflegsportionen (Futterportionen) für das Pferd. Futter- 613, 614,
 gebühr für Schlachttiere. Brennholzgebühr. Liegestroh. Tägliche 615, 616
 Streugebühr.

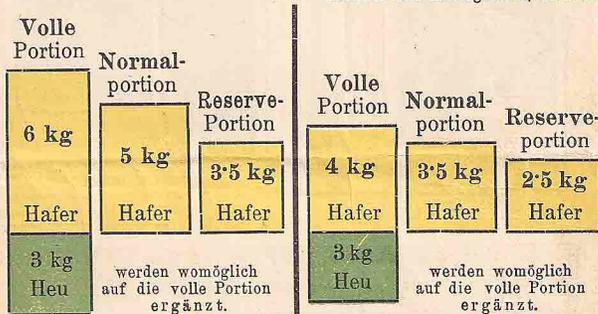
Reserveportionen bei Kavallerietruppen-611 divisionen:

Gleicht vorstehender Reserveportion, nur ist die Zwie-
 backportion doppelt so hoch, u. zw.: 400 g Zwieback (oder
 700 g Brot).

Zusammensetzung der Kriegsverpflegs- portionen (Futterportionen) für das 612 Pferd

großen Schlages

kleinen Schlages, d. s.
 landestübliche Pferde in Galizien,
 Bosnien und Herzegowina, Esel etc.



Pferde schweren Schlages erhalten:

an Hafer: bei voller Port. 7 kg, Norm-Port. 7 kg, Res-Port. 5 kg.
 an Heu: bei voller Port. 7 kg, ansonst womöglich auf die volle Portion ergänzt.

Futtergebühr für Schlachttiere: 613

1 Rind: 10 kg Heu oder 15 kg Stroh oder 40 kg Grünfutter;
 1 Schaf oder 1 Ziege: 3 kg Heu oder 4 kg Stroh, oder
 10 m² Wiesengrund als Weide.
 1 Schwein: 2 kg Kukuruz oder Gerste oder 4 kg Kleie.

Brennholzgebühr täglich: pro Normal- 614
 portion 3 kg.
 1 m³ weiches Holz = 282 kg reicht für ca. 90 Mann
 1 " hartes " = 423 " " " " 140 "

Liegestroh pro Normalportion 5 kg. 615

Tägliche Streugebühr: per 5 kg Hafer 616
 der Normalportion je 3 kg Streu.

Im Feindesland
 an keine Gebühr
 gebunden.

Verpflegung.
Farbenerklärung siehe rechte Seite.
Kalbfellornister siehe auch 763

Infanterie- und Jägertruppe. Dotierung mit Verpflegung für Mann und Pferd.

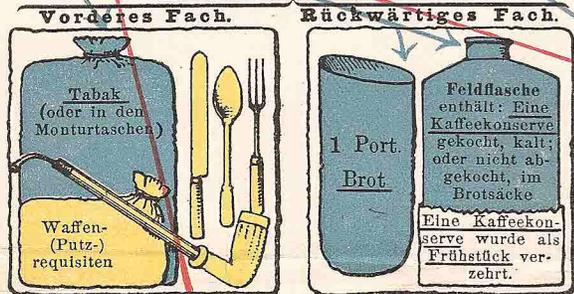
Innerhalb der Infanterietruppendivision.
Grunddotierung. Infanterieverpflegskolonne. Überschuß.



Bei Kavallerietruppendivisionen besteht die Grunddotierung aus 4 Reserveportionen, hiervon 4 Res. per Mann und 1 Res. für das Pferd beim Mann und Pferd.

2 Res. für das Pferd } beim Mann und Pferd
2 Res. für das Pferd im Train.

Brottsack



Tornister

(Brottsack mit längerem Deckel)



Im Tornister wird noch verpackt:

1 Garnitur Wäsche auf der Rückwand.

1 Paar Fußbekleidungen, Tragbare Zeltausrüstung auf der Vorderwand unter dem Deckel.

Von je 4 Mann abwechselnd: 2 Mann je 1 Kotbürste; Holzfläche gegen die Seitenwand gekehrt.

1 Mann - 1 Kleiderbürste,
1 Mann - Nähzeug

Wenn eine höhere Verpflegsdotierung d. Mannes nötig wird u. eine größere Unabhängigkeit vom Train erwünscht ist, kann eine 2. Verpflegsportion eventuell noch mehr vom Manne getragen werden, z. B. bei raschen ausgreifenden Operationen. (Brottsack)!

Offiziere: Unberittene: Grunddotierung wird vom Offiziersdiener getragen. Berittene: Grunddotierung für den Offizier wird am Pferde fortgebracht. Für das Reitpferd sind 2 Reserveportionen im Hafersack am Pferde, 1 Normalportion am Proviantwagen.

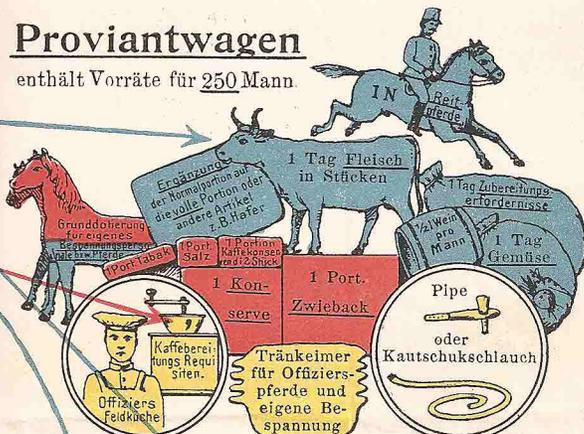
Verpflegung.

Erklärung der Farben:



Proviantwagen

enthält Vorräte für 250 Mann



Beladung des Proviantwagens: Unterabteilungsweise; mitunter Fleisch und Fett abteilungsweise u. zw. pro Bataillon oder Division auf je einem Wagen.

Verwendung: Aus obiger Figur ersichtlich.

Nach dem Abladen der ständigen Last können die Proviantwagen auch zum Zuführen von Heu, Getränken, Brennholz etc. verwendet werden.

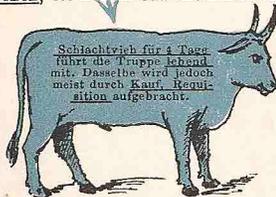
Die Benützung zu Transporten, die nicht Verpflegszwecken dienen, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Fahrküche für 250 Mann

(Siehe auch nächste Seite)

Überschuß über die Grunddotierung

Ermöglicht, der Truppe sofort nach deren Einrücken ein fertiggekochtes Mahl zu geben. Die Protzen der Fahrküchen können auch zum Zuführen von aufgetragenen Mehrvorräten verwendet werden



Kriegsgebühren

Verpflegung.
Fahrküchen.

619

619 Fahrküchen für 250 Mann. Siehe auch vorige Seite.

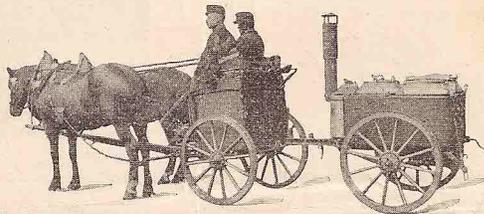
Im Gebirge **Kochkisten** à 25 Mann. Außerdem haben im Feldkriege einzelne Formationen, dann die Anstalten (ausgenommen InfDivSan Anstalten, Feldspitäler, Munitionskol.) und Trains Kochkisten.

Welche Truppen etc. sind mit Fahrküchen, welche mit Kochkisten ausgerüstet? Siehe Truppentrain 962.

Zwei Typen eingeführt, unterscheiden sich nur durch Form und Anordnung der Kessel, u. zw.

1 **Armeefahrküche M. 09**, hat viereckige, fix eingelagerte Kessel.

Bei den Truppen etc. des k. u. k. Heeres.



2 **Drehküche**¹⁾ hat ovale Kessel, welche in einer drehbaren Herdplatte befestigt sind (bei Korps- und Infanterietruppendivisionskommanden und bei den Truppen der k. k. Landwehr).

Nachstehendes Bild zeigt die Drehküche für Menageverteilung ausgabebereit.

Gleisweite 115 cm
Größe Breite 140
Gewicht leer 550 kg
" beladen . . . ca. 900
Anstrich: olivengrün (terraingrün).



¹⁾ Drehküche „Patent August Warchalowski — Werner & Pfleiderer“.

Kriegsgebühren

Verpflegung.
Aufbringung.

622

Aufbringung:

622

Kauf: im eigenen und Feindesland Regel. 1

Requisition: wenn im Feindesland der Kauf versagt und zur Zwangsaneignung gegen Barzahlung geschritten wird. Fehlt es an Geld, so wird nur quittiert. 2

Nur wenn die Bevölkerung aktiven oder passiven Widerstand entgegensetzt, erfolgt weder eine Bezahlung noch eine Quittierung — niemals darf jedoch die Requisition in „Plünderung“ ausarten!

Geldkontributionen (Requisition Geld): Hiezu nur 3 höhere Kommandanten ermächtigt.

Die Aufbringung erfolgt entweder im **Operationsraume** oder

im **Etappenraume** oder
im **Hinterlande.**

} In diesen beiden Fällen lebt die Truppe ganz oder teilweise vom Nachschube.

Wird die Verpflegung im **Operationsraume** aufgebracht, so lebt die Truppe entweder unmittelbar vom Lande (wenn sie die Vorräte selbst aufbringt) oder mittelbar vom Lande, wenn die Vorräte erst in Magazinen gesammelt werden.

Leben vom Lande stets anstreben!

Truppen sollen tunlichst ihren gesamten täglichen Bedarf im Nächtigungsraum selbständig ohne Befehl der höheren Kommandos aufbringen!

Ist das nicht möglich, so müssen sie wenigstens aufbringen: siehe nächste Seite.

Außerdem müssen die höheren Kommandos die Füllung der Verpflegsstaffel (Verpflegswagenpartien), der Marsch- und Kantonierungsmagazine und Aufbringung des Schlachtviehs im Operationsraume anstreben.

Wenn Nachschub nötig, dann tunlichst im Etappenraum aufbringen.

Zuweisung der Aufbringungsräume erfolgt durch die höheren Kommandos.

Während der Märsche gilt in der Regel die Abgrenzung der Bewegungsräume auch für die Aufbringungsräume.

Während der Nächtigung: Raum beiderseits des Nächtigungsortes bis zur halben Entfernung von der Nachbartruppe. Andere Abgrenzung muß befohlen werden.

Kriegsgebühren

Verpflegung.

623, 624 Was umfaßt der tägliche Bedarf der Truppen in der Regel?
Verpflegsdotierung während Eisenbahnaufmarsch.

Für wen ist die Verpflegung aufzubringen?

1. Für die Truppen: täglicher Bedarf.
2. Für ganze Armeekorper, bezw. ganze Armeekolonnen im großen.

623 Was umfaßt der tägliche Bedarf der Truppen in der Regel?

Volle Portion für Mann (womöglich als Quartierverpflegung), für Pferd und für Schlachtvieh,

Liege- und Streustroh,
Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.

1 Was soll die Truppe täglich wenigstens beschaffen, wenn sie infolge Ressourcenarmut oder Zeitmangels Vorstehendes nicht aufbringt?

Schlachtvieh,
Ergänzung der Normal- oder Reserveportion auf die volle Portion,

Liege- und Streustroh,
Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.

2 Was geschieht mit vorgefundenen Mehrvorräten?

Dem Divisions- (selbständigen Brigade-) Kommando sofort melden.

624 Verpflegsdotierung während Eisenbahnaufmarsch.

1 Fahrtvorräte für den abrückenden Stand. Beim Mann und Pferde.

Hievon Brot	} für die ganze Dauer der Fahrt.
Tabak	
Futter	

Überdies: Innerhalb der ersten 4 Mobilisierungstage die tägliche Kost (Frühstück, Mittag, Abend), wird kalt mitgenommen.

Vom 5. Mobilisierungstage an jedoch nur für jene Mahlzeiten, welche laut Marschplan nicht in Verköstigungsstationen ausgefolgt werden.

An Rasttagen sorgt die Truppe selbst.

Truppen, die Fahrküchen mit sich führen, bereiten die Kost während der Fahrt auf den Fahrküchen. Hierzu nehmen sie mit:
aus der Mobilisierungsstation:

Gemüse, Zubereitungserfordernisse, Kaffee (Tee, Rum) und Zucker für die ganze Fahrtdauer,
aus der Einwaggonierungsstation:

Heizmaterial für die ganze Fahrtdauer,
Fleisch für 2 Tage, wenn die Mittagskost vor der Einwaggonierung noch nicht verabreicht wurde, sonst für 1 Tag.

Das für die weite Fahrtdauer erforderliche Fleisch wird in Fleischfassungsstationen gefaßt.

Kriegsgebühren

Verpflegung.

Verpflegung während der Operationen.

625

Grunddotierung für den Pauschalstand:

- | | |
|---|--|
| 1 Normalportion, jedoch ohne Fleisch und Fett und | } <u>Verpackung</u>
siehe Farbbeilage
Seite 617. |
| 2 Reserveportionen | |

Ist für Operationen bestimmt und wird während der Fahrt nicht angegriffen!!!

Zwei volle Portionen, jedoch ohne Fleisch, Fett, Getränke und Heu auf den Proviantwagen zur Ausnützung des Rauminhaltes während der Fahrt.

Vier Tage Mehrvorräte für jene Truppen, die an Verpflegsstaffel gewiesen sind,
ohne Fleisch, Fett, Getränke, Heu;
anstatt Brot = 500 g Brotbackmehl, 5 g Salz und 2-5 g Kümmel;
in den: Fahrküchen, Sicherheits-, Mannschafts-, Pferde- oder Güterwagen (Schiffsraum).

Jene höheren Kommandos etc., die an Verpflegswagenpartien gewiesen sind, erhalten jedoch an Stelle vorstehender 4 Tage Mehrvorräte **Ersatzvorräte für 6 Tage** (4 N + 2 R), wobei die Normalportion ohne Fleisch und Fett ist;
anstatt Brot: 500 g Brotbackmehl, 5 g Salz und 2-5 g Kümmel.

Verpflegung während der Operationen. 625

Innerhalb der Infanterietruppendivision.

Als Ausgangspunkt ist die Division im Gefechtsmarsche angenommen. Siehe nach 144.

Nach dem **Eintreffen** in der **Nachtruhestellung** 1 verzerhen die Truppen entweder die im voraus sichergestellte Quartierverpflegung oder sie warten das Einlangen der Fahrküchen ab.

Ist Quartierverpflegung voraussichtlich in vollem Umfange (Frühstück, Mittag- und Nachtmahl) zuverlässig möglich, so werden die Fahrküchen nur zur Abgabe von Zubußen und warmen Getränken (Tee, Kaffee) während des Marsches dienen.

Ihre volle Tätigkeit werden die Fahrküchen zu bieten haben, wenn Quartierverpflegung nicht eintritt.

Kriegsgebühren

Verpflegung während der Operationen.

Da sich nur selten mit Bestimmtheit voraussehen lassen wird, inwieweit das unmittelbare Leben vom Lande möglich ist, so müssen grundsätzlich täglich die Fahrküchen, der Provianttrain und die truppenkörperweise verladenen Wagenpartien eines Normalstaffels¹⁾, sowie die Verpflegswagenpartien der höheren Kommandos und jene Truppen, die an Verpflegswagenpartien gewiesen sind, im Nächtigungsorte eintreffen.

Die bezüglichen Befehle erhalten die Proviantoffiziere der Truppenkörper vom Divisions-(Brigade-)Proviantoffizier oder vom Divisionstrainkommandanten an der Queue jener Truppenkolonne, der die zur Ausgabe bestimmten Verpflegsstaffeln folgen.

Sie haben sich dort gegen Ende des Tagmarsches ohne weiteren Befehl einzufinden.

Für Proviantoffiziere von Nebenkolonnen gilt diese Bestimmung nur dann, wenn diesen Kolonnen die für sie bestimmten Verpflegswagenpartien nicht beigegeben wurden.

Die Proviantoffiziere sorgen dafür, daß der Gefechtsstrain und die ihnen übergebenen Wagenpartien ehestens zu den Truppen gelangen. Sie bestätigen die Übernahme der Wagenpartien im Verteiler des Staffelsbeamten und sind bis zur Rückgabe der Wagenpartien für sie verantwortlich.

Jeder Truppenkörper läßt die Fahrküchen und die genannten Trainteile an der Marschlinie dort erwarten, wo der nächste oder beste Weg zu seinem Nächtigungsorte abzweigt.

2 Nach dem Eintreffen der Fahrküchen ist die fertige Kost an die Truppe sofort auszugeben.

Die bei den Staffelfuhrwerken befindliche Mannschaft und die Zivilfuhrleute haben mit der Truppe, der sie die Verpflegung zugeführt haben, zu menagieren. Die Kost ist ihnen bis zu ihrem Eintreffen aufzuheben.

Der Trainkommandant eines Staffels, der Verpflegsbeamte und das noch bei diesen befindliche Personal werden vom Divisionsproviantoffizier jenem Truppenkörper zur Verpflegung zugewiesen, welcher mit Rücksicht auf das Sammeln des Staffels am nächsten Tage am günstigsten nächtigt.

Der verzehrte Inhalt der Fahrküchen wird in der Regel durch die am **Proviantwagen** mitgeführten Teile der Normalportion ersetzt.

Die Proviantwagen marschieren im Provianttrain!

¹⁾ Dieser Normalstaffel, dessen Vorräte am Marschtag eventuell zur Ausgabe gelangen, schließt an den vereinigten Provianttrain an. Siehe Gefechtsmarsch einer Infanterietruppendion.

Kriegsgebühren

Verpflegung während der Operationen.

Der **Ersatz für diese Normalportion** ist samt ³ der Ergänzung auf die volle Portion, wo nur immer möglich, von der Truppe selbsttätig im Nächtigungsorte und seiner Umgebung, wenn (nötig unter Zuhilfenahme der Proviantwagen (Protzen der Fahrküchen), aufzubringen.

Erst wenn dies infolge Ressourcenlosigkeit des Nächtigungsraumes oder wegen Zeitmangels nicht oder nur teilweise durchführbar ist, darf der Ersatz ganz oder teilweise den im Nächtigungsraume bereitgestellten Wagenpartien des Normalstaffels entnommen werden.

Beim Verpflegsstaffel sind die beladenen Wagen truppenkörperweise (d. i. nach selbständig fassenden Regimentern, Bataillonen etc.) derart rangiert, daß möglichst für jeden Fassungskörper die auf einen Tag gebührenden Artikel — auf eine besondere Wagenpartie verladen — zur Abgabe gelangen. (Eigene Wagenpartien für jedes Bataillon, jede Eskadron, für Artillerie.)

Verpflegsartikel werden in ganzen Wagenladungen, bzw. nach Säcken, Fässern und Kisten übernommen, Brot, Zwieback und Konserven nach Portionen, Tabak nach Paketzahl.

Fleisch und Fett wird mit der Schnellwage gewogen.

Getränke gemessen.

Die übrigen Artikel werden nach dem Augenmaße geschätzt und ausgegeben.

Von der Unterabteilung werden selbe durch die Rechnungsunteroffiziere übernommen.

Bei einer teilweisen Aufbringung des Bedarfs wird je nach Ermessen des Proviantoffiziers entweder der ausgangsbereite Inhalt der Staffeltwagen auf die Proviantwagen und das Aufgebrachte auf die leer gewordenen Staffeltwagen verladen oder es wird dem Staffeltwagen nur das Fehlende entnommen.

Unter Umständen können die Vorräte der Wagenpartien auch unmittelbar zur Füllung der Fahrküchen verwendet werden.

Die im Nächtigungsraume bereitgestellten Wagenpartien des Normalstaffels enthalten grundsätzlich auch frisches **Brot**.

Das **Brot** wird in den Feldbäckereien auf den fahrbaren ⁴ Feldbacköfen erzeugt, welche im Train mitmarschieren, während der Nacht backen und ihre Vorräte an die Verpflegsstaffel abgeben.

Ein solcher Ofen erzeugt durchschnittlich in 12 Arbeitsstunden 1500 Portionen.

Kriegsgebühren

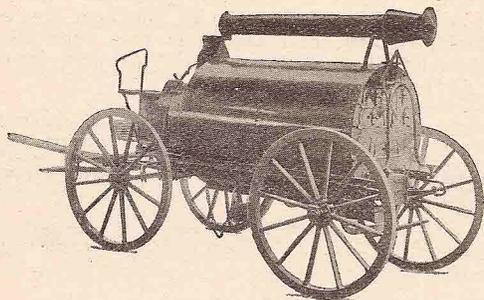
Verpflegung während der Operationen.

Fahrbarer Feldbackofen M. 1901.

Eiserner, auf einem Fahrgestell aufmontierter, vollständiger Backofen, welcher ohne weiteres stets bereit ist, angeheizt oder bespannt zu werden; kommt überall fort, wo Proviantwagen M. 88 fahren kann.

Kann während Fahrt geheizt werden.

Bringt fort: 2 Verpflegungssoldaten auf der Bocksitzkiste (Kutschbock).



Vierspännig
— 2 Sättel.
Bespannung:
von der Train-
truppe.

Der unmittelbar hinter dem Gefechtstrain eingeteilte, zur eventuellen Ausgabe bestimmte Normalstaffel ist vor dem Aufbruche aus der letzten Nüchtingsstation bei der Divisionsbäckerei mit Brot dotiert worden, d. h. er enthält pro Mann womöglich eine ganze, mindestens aber eine halbe Brotportion (Rest in Zwieback).

Eine Aufbringung von Brot in ausreichendem Maße an Ort und Stelle wird nur äußerst selten möglich sein. Die Truppe hat jedoch in ihren Nüchtingsorten eine möglichst ausgiebige Broterzeugung durch die Landesbewohner zu veranlassen. Dieses Brot ist zur Ergänzung des von den Feldbäckereien gelieferten auf die volle Gebühr zu verwenden und durch den Mann, auf den Proviantwagen oder Staffelfuhrwerken fortzubringen.

Bei längeren Stillständen und dann, wenn die Versorgung mit Brot durch die Staffeln ausnahmsweise versagt, haben die Truppen Brot auch durch die eigenen Truppenbäcker mit aufgebrauchten Materialien auf Zivil- oder Notbacköfen backen zu lassen.

(Bei größeren Kavalleriekörpern wird die Herstellung von Brot durch Landesbewohner die Regel bilden müssen.)

5 Den Ersatz des **Fleisches und Fettes** der Normalportion des Proviantwagens leisten die Wagenpartien der Normalstaffel nicht!

Wo die unmittelbare Aufbringung des Schlachtviehs (Fleisches) versagt, muß auf die Schlachtviehvorräte der Truppen, bzw. jene der Schlachtviehdepotsektionen, insoweit sie zu folgen vermochten, sonst auf das bei Marschmagazinen angesammelte Schlachtvieh gegriffen werden.

Kriegsgebühren

Verpflegung während der Operationen.

Das Schlachtvieh wird womöglich „in Trieben“ auf Nebenwegen vorwärtsgebracht (wegen geringer Marschgeschwindigkeit: 2—3 km pro Stunde), oder folgt der Kolonne, oder geht während Stillstandes vor.

War auf den Proviantwagen kein Fleisch und kein Fett vorhanden, so wird das Fleisch und Fett des aufgebrauchten und sofort zu schlagenden Viehs unmittelbar den Fahrküchen zu übergeben sein.

Die Schlächtereier wird in der Regel truppenkörperweise, unter Umständen — bei Fassungen aus Marschmagazinen und Schlachtviehdepotsektionen, sowie um Märsche des Schlachtviehs zu vermeiden — truppdivisionsweise bewirkt.

Inf.- und Kavallerie-Rgtr. haben die Schlächtereiergeräte am Werkzeuggewagen, Jägerbaone., selbständige Infanteriebaone, abgetrennte Divisionen der Kavallerie und Feldartillerie jedoch am Proviantwagen, siehe auch 618 u. 620.

Die geschlagenen Rinder werden in Viertel etc. zerlegt und diese auf Fleischnägeln gehängt. Ausbluten 3—4 Stunden!

Für Schlachtung und Zerlegung in Viertel etc. brauchen 3 Fleischhauer für 1 Rind, oder 10 Schafe, oder 2 Schweine ca. 1½ Stunden.

Für die Zerfällung ca. ½ Stunde.
Sodann Fleischschau durch Arzt. Hierauf Zerfällung in kleinere Stücke.

Ein Rind gibt ca. 450 Portionen.
Im allgemeinen ist das Lebendgewicht der Tiere doppelt so groß als das Fleisch, welches sie liefern.

Truppen, welchen Verpflegswagenpartien zugewiesen sind, ersetzen den verzehrten Inhalt der Fahrküchen — insoweit dieser Ersatz nicht an Ort und Stelle aufbringbar ist — aus den Vorräten ihrer Verpflegswagenpartien.

Insoweit diese Truppen nicht selbst zu schlachten vermögen, haben sie das erforderliche Fleisch bei der nächsten Truppe mit Schlächtereibetrieb im Wege des Stations- (Lager-, Traingruppen-) Kommandos anzusprechen.

Kleinere Abteilungen, zu denen keine Wagenpartien eines Staffels gelangen und die auch über keine eigenen Verpflegswagenpartien verfügen, dann **Patrouillen und Einzelne** von ihren Truppen abgetrennte **Leute** sind ermächtigt, die selbst nicht aufbringbare Verpflegung bei der nächstgelegenen Verpflegsanstalt, einem vorbeimarschierenden Verpflegsstaffel oder der nächstbefindlichen Truppe anzusprechen. Solchen Anforderungen ist entgegenkommend zu entsprechen. Verpflegsstaffel leisten diese Aushilfe — wo tunlich — aus den die Zuladung führenden Wagen.

In der Kolonne eingeteilte Truppen dürfen dagegen vorbeimarschierende, nicht für sie bestimmte Verpflegsstaffel unter keiner Bedingung für sich in Anspruch nehmen.

Sind die Normalstaffel artikelweise beladen, so gelangen nach dem Beziehen der Nachtruhestellung nur die Fahrküchen und die Provianttrains zu den Truppen. Der Ausgabstaffel nächstg reinigt nach Weisung des Truppendivisionskommandos.

Nach der Abgabe ihrer Normalportion an die Fahrküchen werden die **Proviantwagen** mit den **aufgebrauchten Vorräten** beladen.

Kriegsgebühren

Verpflegung während der Operationen.

Das auf eine Normalportion noch Fehlende, beziehungsweise die ganze Normalportion wird erst am **nächsten Tage** aus dem Normalstaffel gefaßt, u. zw.:

wo nur immer möglich am Morgen vor dem Abmarsche, sonst während der Rast oder nach Beendigung des Marsches.

Jedenfalls sind für diese Fassungen besondere Anordnungen zu treffen.

8 **In der Früh** bekommt der Mann vor dem Abmarsch Kaffee (eine Kaffeeconserven).

Nachdem der Mann pro Tag 2 Kaffeeconserven besitzt, kann er später nochmals Kaffee erhalten, z. B. während des Marsches oder vor dem Schlafengehen. Diese eine Kaffeeconserven wurde eventuell abgekocht in der Feldflasche fortgebracht.

9 Beim **Abmarsche der Truppen** aus dem Nächtigungsraum sind die Fahrküchen, falls sie ausnahmsweise nicht in die Truppenkolonne eingeteilt sind, ferner die Provianttrainteile und die Wagenpartien nahe an, jedoch nicht auf der Marschstraße bereitzustellen.

Die Proviantoffiziere tragen bis zur Übergabe dieser Fuhrwerke an die Trainkommandanten für die Vollständigkeit der Wagen und Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung die volle Verantwortung.

Die Kommandanten der zu vereinigenden Trains sammeln die beim Train marschierenden Fahrküchen und die Provianttrainteile von der Queue des Nächtigungsraumes aus nach vorwärts, indem sie sie nacheinander in Marsch setzen, bzw. anschließen lassen.

Die Reihenfolge der Wagen innerhalb der Trainteile ist Nebensache.

Der Trainkommandant der Staffel sammelt die Wagenpartien je nach der Lage des Punktes, wo die Staffel zu füllen, bzw. zu komplottieren ist, von der Queue oder der Tete des Nächtigungsraumes aus in ähnlicher Weise.

Er wird hiebei vom 2. Trainoffizier, dem Divisionsproviantoffizier und dem Staffelbeamten, sowie von den übergabenden Offizieren und Unteroffizieren der Truppe unterstützt.

10 **Leere oder teilweise geleerte Normalstaffel** sollen grundsätzlich sofort an dem Orte, wo sie geleert wurden oder vorwärts desselben, durch dort liegende Staffelleste oder angesammelte Vorräte bei Marsch- oder Kantonierungsmagazinen wieder gefüllt werden. Sie können dann an die Divisionen, bei denen sie ausgegeben wurden, gefüllt wieder anschließen.

11 **An Gefechtstagen** hängt die Verpflegung ganz von den konkreten Verhältnissen ab.

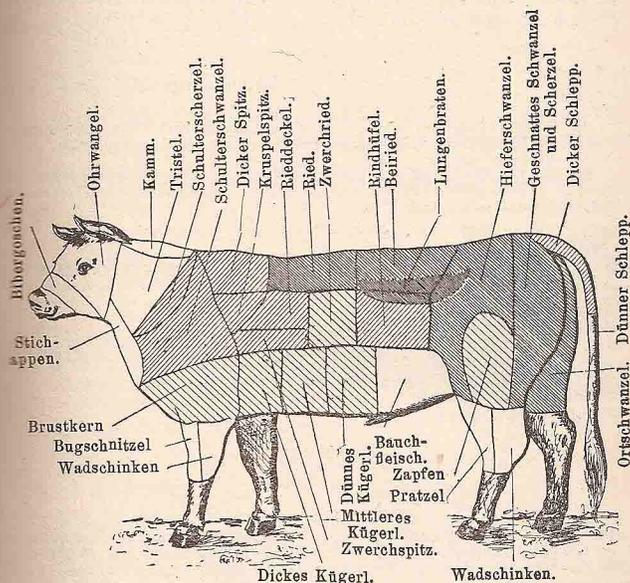
Kriegsgebühren

Verpflegung.
Wichtigste Fleischteile eines Ochsen.

Wichtigste Fleischteile eines Ochsen.

626

Je dunkler, bzw. dichter die Schraffierung ist, desto besser ist die Fleischqualität.



Kriegsgebühren

Verpflegsanstalten.

627

Verpflegsanstalten.

Die Verpflegsabteilung — Beamte und Mannschaft der Verpflegsbranche — besorgt die Übernahme, Verrechnung und Ausgabe der Verpflegsvorräte.

Die Trainabteilung — Offiziere beritten und unberittene Mannschaft der Traintruppe — besorgt die Führung und Leitung der aus Landesfuhrern bestehenden Feldverpflegsanstalten als Train.

1		gefüllt
		leer

Infanterieverpflegskolonne (per Infanterietruppendivision eine).

Aufgabe: Führt der Infanterietruppendivision viertägige Normal- und zweitägige Reserveverpflegung nach.

Gliederung:

4 Normalstaffel à 81 Landesfuhrern à 5 q, bzw. 53 LFuhrern à 8 q; jeder Staffel hat die eintägige Normalverpflegung exkl. Fleisch und Heu.

2 Reservestaffel à 81, bzw. 53 2spänn. Landesfuhrern mit 5 bzw. 8 q Ladung; jeder Staffel fährt die eintägige Reserveverpflegung und eine Zuladung an Tee, Zucker, Hafer oder Mehl, dann auch Reserveverpflegung.

Mit Beginn der Operationen werden die Verpflegsstaffel selbständig verwendet.

Außerdem gibt es noch:

Kavallerieverpflegskolonnen, Infanterie-Brigadeverpflegskolonnen, Kavallerie-Brigadeverpflegskolonnen (fallweise nach Bedarf aufzustellen), Korpsmagazine, Feldbäckereien, Schlachtviehdepots, stabile Feldverpflegsmagazine, Kantonierungs-, Marsch- und Etappenmagazine, Reservebäckereien, Feldbahn-Verpflegsabteilungen, Reserveverpflegsabteilungen.

Etappenrainzüge (sind jedoch keine Verpflegsanstalten).

Details hierüber siehe „Taktisches Handbuch“ von H. Schmid.

Kriegsgebühren

Quartiergebühr. Besondere Gebühren.

Quartiergebühr. K—4, II. T., § 30.

Kantonierungen siehe 167.
 Ortslager siehe 175.
 Lager siehe 176.

628

Besondere Gebühren:

629

Handgeld. K—4, II. T., § 32.

1

Gebührt wie im Frieden. Siehe 549.

Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten haben ebenfalls Anspruch auf das Handgeld.

Beitrag für Proprietäten. K—4, II. T., § 33.

2

Gebührt jedem Manne, welcher nicht auf das Handgeld Anspruch hat, und zwar 3 Kronen. Siehe K—4, I. Teil, § 32:4.

Der im Frieden zur Erhaltung der Proprietäten normierte Beitrag gebührt im Kriege nicht. Siehe 549.

Bekleidungspauschale. K—4, II. T., § 34.

3

a) Den neuernannten und den zur aktiven Dienstleistung einrückenden Fähnrichen gebühren 30 Kronen; Siehe auch 548.

b) den auf Staatskosten dienenden Einjährig-Freiwilligen Assistenzarzt Stellvertretern und den Aspiranten für den Berufstand des ärztlichen Offizierskorps 40 Kronen;

c) den auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen Assistenzarzt-Stellvertretern, dann den eingerückten Assistenzarzt-Stellvertretern 200 Kronen als einmaliger Beitrag.

Den unter b) und c) Genannten gebühren überdies monatlich 15 Kronen.

Feldausrüstungsbeitrag. K—4, II. T., § 35.

4

Den Fähnrichen gebühren 180 Kronen.

Den Fähnrichen und Kadetten überdies 100 Kronen Zuschuß.

Den neuernannten Fähnrichen sind ebenfalls diese Beträge zu erfolgen.

Bereitschafts- und Feldzulage. K—4, II. T., § 37.

6

Bereitschaftszulage vom 1. Mobilisierungstag, jedoch bloß der zur Felddienstleistung eingerückten Mannschaft.

Sobald die Gagisten in den Bezug der Feldzulage treten, gebührt dieselbe auch der Mannschaft.

Bereitschaftszulage:

Für Fähnriche 200 Heller; freiwillig weiterdienende Unteroffiziere 25 Heller; übrige Mannschaft 10 Heller täglich.

Feldzulage:

Fähnriche 500 Heller; freiwillig weiterdienende Unteroffiziere 50 Heller; übrige Mannschaft 20 Heller täglich.

Bezug: Fähnriche monatlich im vorhinein, übrige Mannschaft mit der Löhnung.

Kriegsgebühren

Besondere Gebühren.

629

- 7 **Dienstzulage.** K-4, II. T., § 38.
Ist je nach der Dienstverrichtung mit verschiedenen Beträgen festgesetzt.
- 8 **Arbeitszulage.** K-4, II. T., § 39.
Im Bezuge der Bereitschafts- oder Feldzulage stehende Mannschaft hat auf die für Arbeiten im Frieden systemisierte Arbeitszulage keinen Anspruch.
- 9 **Abfertigung der Unteroffiziere.** K-4, II. T., § 40.
Etwa gebührende Abfertigung beim Austritte aus der Aktivität wird bei den Ersatzkörpern ausgezahlt.
Unteroffiziere, welche infolge der Mobilisierung über die gesetzliche Dienstzeit rückbehalten werden, haben keinen Anspruch auf die Dienstzulage, Monatslöhnung oder Präsenzzulage. Siehe auch 565.
- 10 **Tapferkeitsmedaillenzulage.** K-4, II. T., § 41.
Wie im Frieden, siehe 558.
- 11 **Gratislöhnung.** K-4, II. T., § 42.
Der Armee-Oberkommandant und die Armeekommandanten können Gratifikationen bis zu einer fünftägigen Löhnung bewilligen.
- 12 **Spitalpflege und Anspruch auf Arzneien.** K-4, II. T., § 43.
Wie im Frieden, siehe 597.
Die Zivildienstler der mobilisierten Gagisten haben auf die unentgeltliche Spitalbehandlung auch Anspruch.

Kriegsgebühren

Gebühren der im bestimmten Standes- oder Dienstesverhältnisse befindlichen Personen. Gebühren bei besonderen Anlässen.

630, 631

Prämie für die Anzeige versuchter Verführung zum Treubruche. K-4, II. T., § 44. 13
Gebührt wie im Frieden, siehe 562.

Taglia für die Einbringung entlaufener Pferde, Trag- und Schlachtthiere. K-4, II. T., § 45. 14
Wie im Frieden, siehe 562.

Gebühren der im bestimmten Standes- oder Dienstesverhältnisse befindlichen Personen. 630

Einjährig-Freiwillige. K-4, II. T., § 46. 1
Auf eigene Kosten dienende Einjährig-Freiwillige treten mit dem Tage der Mobilisierung in die ärarische Verpflegung.
Von den erlegten Pauschalien sind ihnen die Teilbeträge von dem Monate an rückzuerstatten, in welchem die Mobilisierung erfolgt.

Bei **Militäreisenbahnbehörden, Verköstigungs- u. Krankenhaltstationen verwendete Mannschaft.** K-4, II. T., § 47. 2
Hat am Kriegsschauplatze auf dieselben Gebühren Anspruch wie die übrige Mannschaft der mobilisierten Heereskörper im Felde.

Außerhalb des Etappenbereiches hat sie ebenso wie die Mannschaft bei Bahnhof- oder Kochkommanden den Anspruch auf die Gebühr nach jenem Verhältnisse, nach welchem sie die Gagisten beziehen. (Friedens-, Bereitschafts- oder Kriegsgebühr).

Personal der Spitalzüge. (Spitalschiffe.) K-4, II. T., § 48. 3

Bezieht die gleichen Gebühren wie die Mannschaft der mobilen Heereskörper, auch dann, wenn der Spitalzug (Spital-schiff) sich nicht im Bereiche der Armee im Felde befindet.

Transene. K-4, II. T., § 49. 4
Erhalten bis zum Eintreffen beim Truppenkörper die Gebühren eines Soldaten ohne Chargengrad, etwaige Nachträge werden beim Truppenkörper ausgezahlt.

Gebühren bei besonderen Anlässen. 631

Beförderung. K-4, II. T., § 50. 1
Nach den Bestimmungen für das Friedensverhältnis.
Siehe 568.

Kriegsgebühren

Gebühren bei besonderen Anlässen.

631

2 Degradierung. K-4, II. T., § 51.

Wie im Frieden. Siehe 569.

Ein Rückersatz von der gebührlich empfangenen Bereitschafts- (Feld- etc.) Zulage ist nicht zu leisten.

3 Transferierung. K-4, II. T., § 52.

Bei Transferierung zu einem mobilisierten Heereskörper tritt die Mannschaft in die für denselben normierten Gebühren.

Bei Transferierung zu einem in der Bereitschafts- oder Friedensgebühr stehenden Truppenkörper endet die Feld-, beziehungsweise Bereitschaftszulage für Fähnriche mit dem Monate des Abganges, für die übrige Mannschaft mit dem letzten Tage der Lohnungsperiode, in welcher der Abgang erfolgt.

4 Undienstbarkeit infolge Verwundung oder Erkrankung. K-4, II. T., § 53.

Die in eine Feldsanitätsanstalt Aufgenommenen bleiben im Fortbezüge der Lohnung, Bereitschafts- oder Feldzulage.

Bei Übergabe an eine stabile Sanitätsanstalt hört der Bezug dieser Gebühren auf, von welchen auch nichts rückzuerstatten ist.

5 Untersuchung, Haft. K-4, II. T., § 54.

Während eines Disziplinararrestes gebührt die Bereitschafts- (Feld-) Zulage; die in gerichtliche Untersuchung gezogenen Personen verlieren den Anspruch auf diese Zulagen.

Aus der Untersuchungshaft als nicht schuldig hervorgehende Mannschaft erhält die Feld- (Bereitschafts-) Zulage nachträglich, ebenso auch dann, wenn die Untersuchung eingestellt wird.

6 Kriegsgefangenschaft. K-4, II. T., § 55.

Sämtliche Gebühren sind nach den für Abgangsfälle bestehenden Grundsätzen einzustellen.

Bei der Rückkehr treten sie mit dem Tage der Präsentation in den Bezug ihrer Gebühren.

Kriegsgebühren

Beförderungsmittel und Gebühren bei Dienstreisen und Märschen. Servisgebühr. Pauschalgebühren.

632, 633, 634

Beförderungsmittel und Gebühren bei 632 Dienstreisen und Märschen.

Besondere Bestimmungen. K-4, II. T., § 57.

Einzelne zur oder von der Felddienstleistung abgehende Fähnriche verrechnen die Reise nach den Normen für Geschäftsreisen.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Transferierung oder Kommandierung zwischen mobilen Behörden (Truppen, Anstalten).

Reise- (Tages-) Pauschale gebührt auch beim Bezuge der Bereitschafts- (Feld-) Zulage.

Beim Ausmarsche ins Feld haben die Gagisten ohne Rangklasse für die Deponierung ihrer Bagage selbst zu sorgen. Für die Zurestreuung der Bagage in ein Depot gebührt ihnen für je 50 kg 1 Krone, desgleichen für die Abstreifung nach der Demobilisierung.

Zur Deckung der mit der Deponierung der Bagage verbundenen sonstigen Auslagen gebührt ihnen ein Pauschale von 5 Kronen monatlich.

Bei Beförderungen erwächst der Anspruch auf das höhere Pauschale.

Verheiratete Unteroffiziere haben ihre Bagage bei der Familie zurückzulassen. Ansichziehen der Bagage bei der Demobilisierung, siehe K-4, II. T., § 57 : 11, 12.

Servisgebühr.

633

Lagerservis. K-4, II. T., § 59, und (L-2 K), 1. Heft, § 7.

Brennmaterial für das Abkochen und für Lagerfeuer, dann Liege- und Streustroh sind an keine Gebühr gebunden; im Inlande jedoch gebühren pro Normalportion 3 kg Brennholz, 5 kg Liegestroh, dann 3 kg Streustroh für je 5 kg Hafer der Normalverpflegung.

Bei längeren Stillständen wird Liegestroh wöchentlich, bei schlechter Witterung nach Bedarf erneuert.

Pauschalgebühren. K-4, II. T., § 60.

634

Bei den mobilisierten Kommanden, Truppen, Anstalten wird die Pauschalwirtschaft mit dem ersten Mobilisierungstage eingestellt. Alle Erfordernisse, zu deren Bestreitung im Frieden die Pauschalien bestimmt sind, werden requiriert, gekauft oder gekauft.

635 Gebühren der Familien von Unteroffizieren des Aktivstandes.

1 Quartierbeihilfe. K-4, II. T., § 81.

Die Familien der nach 1. oder 2. Klasse verheirateten Unteroffiziere haben an Stelle des Quartiers auf eine Quartierbeihilfe Anspruch.

Ist die Frau nicht mehr am Leben oder vom Manne gerichtlich geschieden, dann gebührt diese Beihilfe den Kindern; ebenso haben die Familien der in Kriegsgefangenschaft geratenen Unteroffiziere auf diesen Beitrag Anspruch.

Die Quartierbeihilfe besteht im Quartiergeld samt Möbelzins im Ausmaße nach der zweiten Zinsklasse.

Die Quartierbeihilfe gebührt schon für den Mobilisierungsmonat und endet mit dem letzten Tage des Monats, mit welchem der Mann wieder den Anspruch auf die bleibende Einquartierung erlangt oder auf was für Art immer aus der Felddienstleistung abgeht, ausgenommen den Fall der Superarbitrierung und des Todes.

In letzteren Fällen erlischt der Anspruch auf die Quartierbeihilfe mit Ablauf des dem Abgangstag des Mannes aus dem Aktivstand nächstfolgenden ortsüblichen Kündigungstermines.

Beim Ableben der Frau und des letzten gebührenberechtigten Kindes oder bei dessen Versorgung, endet der Anspruch auf die Quartierbeihilfe gleichfalls mit Ablauf des nächstfolgenden, ortsüblichen Kündigungstermines.

Die Quartierbeihilfe ist monatlich im voraus zu erfolgen.

2 Reisevergütung. K-4, II. T., § 82.

Erhalten die Familien der zu einer Felddienstleistung bestimmten Unteroffiziere, wenn sie über Anordnung des Kriegsministeriums beim Eintritt der Mobilisierung oder früher den bisherigen stabilen Garnisonsort des Familienhauptes verlassen müssen, und zwar in das gewählte Domizil; ist dieses im Ausland, so gebührt die Reisevergütung nur bis zur eigenen Landesgrenze. K-4, I. T., § 74: 6.

Anlässlich der Wiedervereinigung mit dem Familienhaupte, wenn dieses infolge Dienstuntauglichkeit oder aus einer sonstigen Ursache während der Mobilität aus dem Heeresverbande entlassen wurde, gebührt keine Reisevergütung.

Bei der Wiedervereinigung mit dem Familienhaupte nach der Demobilisierung gebührt die Reisevergütung aus dem gewählten Domizil in den neuen Garnisonsort.

Fällt der neue Garnisonsort mit dem Domizil der Familie zusammen, so gebührt, wenn anlässlich der Wiedervereinigung ein Wohnungswechsel eintritt, ein Pauschalbetrag von 1 Krone per 50 kg der normalen Bagage.

Sustentation. K-4, II. T., § 83.

3

Einmalige.

Den Familien der nach 1. oder 2. Klasse verheirateten Unteroffiziere, welche über Anordnung des Kriegsministeriums den bisherigen stabilen Garnisonsort des Familienhauptes verlassen und hiebei die große Bagage oder einen Teil derselben zurücklassen müssen, gebührt eine einmalige Sustentation von 100 Kronen.

Fortlaufende.

Auf die Dauer der Trennung vom Familienhaupte gebühren monatlich:

Der Frau 30 Kronen, jeden noch in väterlicher Obsorge stehendem Kinde über acht Jahre 18 Kronen, unter acht Jahren 12 Kronen und ein Beleuchtungs-, Koch- und Heizservis für die gesamte Familie von 6 Kronen täglich.

Der Anspruch beginnt mit dem 1. Tage des Trennungsmonates.

Die Sustentation endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem

die Wiedervereinigung erfolgt, das Familienhaupte stirbt, oder entlassen wird, oder aus der ärarischen Verpflegung tritt (ausgenommen Kriegsgefangenschaft), ein gebührenberechtigter stirbt, die Versorgung eines Kindes eintritt, Unteroffizierskinder, die inländische Zivillehranstalt besuchen, das 24. Lebensjahr erreichen.

Die Sustentation ist monatlich im voraus zu erfolgen. Kommen für Sustentation nur Kinder in Betracht, so gebührt zur Personalquote ein 50% Zuschuß und überdies allen gemeinschaftlich der Beleuchtungs-, Koch- und Heizservis.

Untersuchung, Haft. K-4, II. T., § 84.

4

Analog wie im Frieden. Siehe 593

(Sustentation gebührt nicht; Quartierbeihilfe bleibt aufrecht.)

Werden sie zu einer Kerkerstrafe verurteilt, so gebührt die Quartierbeihilfe nur dann, wenn außer dem Verurteilten noch Anspruchsberechtigte vorhanden sind. Z. B. bei Verurteilung der Frau gebührt den Kindern die Quartierbeihilfe weiter, sind keine Kinder vorhanden, so gebührt sie nicht. Von der bereits empfangenen Quartierbeihilfe ist kein Rückersatz zu leisten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer zivilgerichtlichen Untersuchungshaft.

Spitalsbehandlung. Anspruch auf Arzneien wie im 5. Frieden. Siehe 597.

Abfertigung bei Todesfall wie im Frieden. Siehe 599. 6